



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg  
Der Oberbürgermeister  
PF 1429  
06472 Quedlinburg



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 02.01.2024  
Mein Zeichen: 15 12 03 15  
Meine Nachricht vom:  
Fachbereich: Landrat  
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen  
Bearbeiter: Frau Grams  
Telefon: (03941) 5970-4568  
Fax: (03941) 5970-4626  
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42  
Haus / Zimmer Nr.: Haus I / 216  
Datum: 25.01.2024

### Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ruch,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

#### I.

1. Die Genehmigung des unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird bis zu einer Höhe von 2.599.200 EUR erteilt und in Höhe von 221.400 EUR versagt.
2. Die Genehmigung des unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrages der Verpflichtungsermächtigungen wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils i.H.v. 2.133.000 EUR erteilt.
3. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird i.H.v. 22.000.000 EUR genehmigt.

#### II.

#### Begründung:

Die am 07.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Landkreis Harz am 02.01.2024 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Unter § 2 der Satzung ist ein genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.820.600 EUR festgesetzt.

Unter § 3 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.412.000 EUR festgesetzt.

Unter § 4 ist ein genehmigungspflichtiger Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 22.000.000 EUR festgesetzt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Kommunalaufsichtsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 zuständig.

#### Zu I.1.:

Unter § 2 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.820.600 EUR festgesetzt.

Gem. § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Genehmigung soll gem. § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nach S. 3 in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Der Begriff der geordneten Haushaltswirtschaft ist umfassend, er umschließt die Einhaltung sämtlicher kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Frage zu beantworten, ob die sich aus der Kreditaufnahme ergebenden Verpflichtungen auf Dauer erwirtschaftet werden können.

Hierbei spielen der Stand der Aufgabenerfüllung, die fortwährenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, der Stand der Verschuldung, der Stand der Rücklagen und somit des Eigenkapitals eine wichtige Rolle.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist regelmäßig gegeben, wenn mindestens der gesetzliche Haushaltsausgleich dauerhaft erreicht wird, im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Nach § 98 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Dies gilt gem. S. 3 auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2024 einen Fehlbetrag in Höhe von 3.552.000 EUR aus und verstößt damit, gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA. Durch die prognostizierte Ergebnismrücklage i.H.v. 30.323.156,11 EUR kann der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden. Der vorgenannten Vorschrift wird damit entsprochen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 werden weitere Fehlbeträge im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge durch Inanspruchnahme der prognostizierten Ergebnismrücklage ist voraussichtlich möglich. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Welterbestadt Quedlinburg bisher lediglich für das Jahr 2014 über einen festgestellten Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA verfügt. Insoweit besteht kein vollständiger Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Sowohl die kommunalpolitischen Entscheidungen der Welterbestadt Quedlinburg als auch die aufsichtsrechtliche Prüfung beruhen insoweit nur auf Prognosen. Die in Aussicht gestellte Deckung der künftigen Fehlbeträge steht deshalb unter Vorbehalt.

Seitens der Stadt wurde mitgeteilt, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016 beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz zur Prüfung vorliegen. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2021 werden bis zum 30.06.2024 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der vorgenannten Vorschrift wird entsprochen, wenn im mittelfristigen Planungszeitraum grundsätzlich, d.h. in der Regel, die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als noch gesichert angesehen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (vgl. A I. 2. b der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KomHWi); Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Verlag Bernhardt- Witten, S. 465).

In den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO nicht entsprochen wird. So ist es in den Haushaltsjahr 2024 bis 2027 ebenfalls nicht möglich, aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der im gesamten Zeitraum negativ ist, die Kredittilgungsleistungen zu decken.

Kritisch ist hier auch der hohe Verschuldungsgrad bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten zu würdigen, resultierend aus der überhöhten Inanspruchnahme von Liquidität.

tätskrediten. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in der Begründung zu I.3. dieser Verfügung.

Unter Würdigung der vorgenannten Ausführungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg i.S. v. § 108 Abs. 2 KVG derzeit nicht gegeben. Kreditaufnahmen und damit auch die zu finanzierenden Investitionen sind dementsprechend auf das unabweisbare Maß zu beschränken, um einen weiteren Anstieg der Abschreibungen, Zinsleistungen, Tilgungsleistungen und insbesondere Folgekosten entgegenzuwirken. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen wäre mithin regelmäßig zu versagen.

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben. Neumaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Bei einer Vielzahl von veranschlagten Maßnahmen wurde eine Unabweisbarkeit – im Hinblick auf die Bedeutung des Weltkulturerbestatus bzw. Sozialeinrichtungen - zu Gunsten der Welterbestadt Quedlinburg angenommen.

Unter Berücksichtigung der von der Welterbestadt Quedlinburg vorgelegten Prioritätenliste 2024 sowie der Liste der Sammelposten wurden Investitionsmaßnahmen berücksichtigt, die im Jahr 2024 maximal einen Kreditbedarf i.H.V. 2.599.200 EUR rechtfertigen. Für den Kreditbedarf in Höhe von 221.400 EUR war die Kreditgenehmigung von daher zu versagen, so dass die Welterbestadt Quedlinburg lediglich investive Auszahlungen im Umfang von 11.291.600 EUR tätigen darf.

Um zukünftig einen weiteren Aufwuchs der Investitionskrediten entgegen zu wirken, ist in den folgenden Haushaltsjahren der Umfang der Investitionen unbedingt an die im investiven Bereich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen.

#### Zu I.2.:

In der Haushaltssatzung ist im § 3 ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 6.412.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes sind in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahmen i.H.v. 2.133.000 EUR vorgesehen.

Insoweit unterliegt der Betrag i.H.v. 2.133.000 EUR der Genehmigungspflicht.

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA. Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die zukünftigen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu I.1. wäre regelmäßig die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen zu versagen.

Eine Genehmigung kommt auch hier nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen weitestgehend erfüllt sind. Im Rahmen des mir obliegenden Ermessens wurde die Genehmigung erteilt.

Es wird jedoch schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Kreditgenehmigung auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nur hergeleitet werden kann, sofern im betreffenden Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 98 und 108 KVG LSA erfüllt sind. Im Hinblick auf eine sich möglicherweise verschlechternde Haushaltssituation können keine Ansprüche auf die uneingeschränkte Genehmigung der Investitionskredite in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 abgeleitet werden.

Die Welterbestadt Quedlinburg muss daher mehr als bisher bestrebt sein, durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern. Insbesondere im Hinblick auf künftige Beschlüsse über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die aus diesen Investitionen entstehenden Verpflichtungen mit der angespannten Liquiditätssituation der Welterbestadt Quedlinburg in Einklang zu bringen sind. Ziel muss es sein, dass durch eine Verbesserung der Ertragssituation bei gleichzeitiger Verringerung der Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen der städtische Haushalt in die Lage versetzt wird, allein aus laufender Verwaltungstätigkeit eine – maßvolle – Investitionstätigkeit zu finanzieren und darüber hinaus Liquiditätsreserven zu bilden.

#### Zu I.3.:

Gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der genehmigungsfreie Liquiditätskreditrahmen beträgt für die Welterbestadt Quedlinburg im Haushaltsjahr 2024 9.562.760 EUR. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 22.000.000 EUR veranschlagt, mithin ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beträgt 46,01 % der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz

für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann. Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4 RdErl. des MI vom 23.02.2015, MBl. LSA 9/2015 - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist der Bedarf von der Kommune durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Welterbestadt Quedlinburg erwartet lt. der vorgelegten Liquiditätsplanung den Höchststand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite im Juni 2023 mit ca. 21.524.387 EUR. Die Mittel sind ausweislich des vorgelegten Liquiditätsplanes zur Vorfinanzierung unabweisbarer Auszahlungen notwendig.

Zudem hat die Stadt mitgeteilt, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 noch nicht abgeschlossene Aufträge i.H.v. insgesamt 10.666.034,91 EUR festgestellt wurden, die im Jahr 2023 Rückstellungen und Ermächtigungen waren und in das Jahr 2024 zu übertragen sind.

Aus diesem Grund wurde ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe als erforderlich angesehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind gemäß dem Erlass des MI vom 10.11.2022, 32-10405-9/2/55157/2022, „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse“, angehalten, nach pflichtgemäßen Ermessen die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 zu versagen, soweit nicht der Jahresabschluss des Haushaltsjahrs 2021 bis zum 30.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde.

Die Welterbestadt Quedlinburg verfügt, wie bereits festgestellt, derzeit lediglich über den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

In besonderen Fällen kann von der Versagung der Genehmigung bzw. Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen werden. Dies wäre nach den Hinweisen in o.g. Erlass nur dann der Fall, soweit von der Kommune ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen vorgelegt wird.

Dazu wurde im Anschreiben zur Vorlage der Haushaltssatzung vom 29.12.2023 mitgeteilt, dass die rückständigen Jahresabschlüsse bis zum 30.06.2024 beim Rechnungsprüfungsamt vorliegen sollen.

Gem. § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungs-

zeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Von der Welterbestadt Quedlinburg wurde ein Konsolidierungsprogramm mit 18 Maßnahmen vorgelegt, welches bis auf wenige Ausnahmen konkrete Einsparpotentiale enthält. Allerdings bleibt abzuwarten, wie diese Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Denn festzustellen ist auch, dass in der vorgelegten Abrechnung des Konsolidierungskonzeptes für die Jahre 2023 bis 2026 eine ganze Reihe Maßnahmen nicht vollumfänglich umgesetzt werden konnten und daher im aktuellen Konzept wieder aufgenommen worden sind. Es wird darum gebeten, dass zukünftig sowohl die Abrechnung des Konzeptes als auch das aktualisierte fortgeschriebene Konzept Auskunft darüber gibt, wie hoch das Einsparpotenzial war, bzw. in welcher Höhe es in den kommenden Haushaltsjahren, separat für jedes Haushaltsjahr, prognostiziert wird.

Ziel der Welterbestadt Quedlinburg muss es sein, ihren Liquiditätsbedarf schnellstmöglich in den genehmigungsfreien Rahmen von 20 v.H. zurückzuführen.

Dazu hat die Stadt alle erforderlichen Maßnahmen zur Einzahlungsverbesserung auszuschöpfen und ihre Auszahlungen an den Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) auszurichten sowie den o.g. RdErl. des MI vom 23.02.2015 anzuwenden. Ich weise darauf hin, dass der Abbau der Liquiditätskredite regelmäßig nur durch die Erwirtschaftung von Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgen kann, aber auch nur soweit diese Überschüsse die negativen Salden aus Finanzierungstätigkeit und ggf. Investitionstätigkeit übersteigen.

### III.

#### Hinweise:

#### 1.

Um die Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Welterbestadt Quedlinburg zu den Änderungen zur Haushaltssatzung 2024, einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan. Hierzu ist durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg ein Beschluss (Beitrittsbeschluss) zu fassen. Ich bitte mir den Beitrittsbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Um die Reduzierung der Kreditermächtigungen in Höhe von 221.400 EUR zu kompensieren, können abweisbare Investitionsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Für die folgenden Maßnahmen konnte nicht dargelegt werden, dass es sich um Fortsetzungsmaßnahmen oder um tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben handelt:

BUST	Maßnahme	Betrag
1.1.1.701.02/1007.782100	Ankauf von Grundstücken	70.000 €
1.1.1.304/9098.783100	Geräte und Ausstattungen Bauhof	6.000 €
1.1.1.305/4005.783100	Fuhrpark Bauhof	106.000 €
1.1.1.305/9018.783100	Straßenbautechnik	12.500 €

4.2.4.101/4006.783100	Mähroboter Sportplatz Moorberg	12.000 €
1.1.1.302/9800.783200	Sammelposten Archiv	1.000 €
1.1.1.305/9800.783200	Sammelposten Fuhrpark Bauhof	1.500 €
2.5.2.101/9800.783200	Sammelposten Museen	2.000 €
3.6.5.101.01/9800.783200	Sammelposten Kita Monte	2.400 €
3.6.6.101.05/9800.783200	Sammelposten JC Kleers	1.000 €
3.6.6.101.09/9800.783200	Sammelposten JC Bad Suderode	2.000 €
4.2.4.101/9800.783200	Sammelposten Sportstätten	2.000 €
5.4.5.101.02/9800.783200	Sammelposten Straßenreinigung Winterdienst	3.000 €
		221.400 €

## 2.

Mit Einreichung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 02.01.2024 auch der Stellenplan 2024 eingereicht.

Für die nun bewerteten Stellen

- Bauhof „Vorarbeiter Landschaftsgärtner EG 9a
- Management/Technische Kräfte Schulen/Kita/Sport Teamkoordinator/Hausmeister EG 9a
- städtische Museen SB Verwaltung/Fördermittel EG 6
- allgemeinen Bauverwaltung „SB Vergabe“ EG 9b

bitte ich Sie, mir die konkreten Stellenbeschreibungen und die entsprechenden Stellenbewertungen zu übersenden.

Wie auch bereits zum Stellenplan des Vorjahres, ist darauf hinzuweisen, dass sich die erfolgten Veränderungen hinsichtlich der Organisationsstruktur im Personalentwicklungskonzept wiederfinden müssen. Dieses bedarf daher auch einer entsprechenden Fortschreibung.

Ich bitte Sie, mir die Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes bis zum **19.04.2024** zukommen zu lassen.

Die weiteren Erläuterungen zum Stellenplan waren umfangreich und nachvollziehbar, sodass darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen zum Stellenplan 2024 der Welterbestadt Quedlinburg bestehen.

Jedoch leistet sich die Welterbestadt Quedlinburg nach eigenen Angaben Umlagezahlungen für 9 unbesetzte Beamtenplanstellen i.H.v. 310.547,45 EUR an den KVSA.

Im Hinblick auf die äußerst angespannte finanzielle Situation der Stadt, sollten hier schnellstmöglich Maßnahmen zur Besetzung, zumindest eines Teils der unbesetzten Beamtenplanstellen ergriffen werden. Die Besetzung der Stellen steht der Haushaltskonsolidierung nicht entgegen.

Von der Welterbestadt Quedlinburg wird daher erwartet, dass die Umsetzung der Maßnahme in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2025 bis 2028 aufgenommen wird.

### 3.

Zu den mit der Haushaltssatzung vorgelegten Unterlagen zu den wirtschaftlichen Beteiligungen möchte ich Folgendes anmerken:

Die WES Quedlinburg befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Unter Verweis auf 3.8. des RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- MBl. LSA 48/2004 sind auch die wirtschaftlichen Beteiligungen der Kommune in den Prozess der Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

In der Vergangenheit konnten erhebliche Mittel aus der Beteiligung an der Stadtwerke Quedlinburg GmbH generiert werden, die ausweislich des vorliegenden Erfolgsplans der Bäder Quedlinburg auch mittelfristig nicht mehr zum Haushaltsausgleich der WES Quedlinburg zur Verfügung stehen.

Ich bitte deshalb im Rahmen der Haushaltskonsolidierung auch eine stärkere Beteiligung der anderen Eigengesellschaften der WES Quedlinburg- die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Quedlinburg und die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH Quedlinburg- zu prüfen und die daraus veranlassten Maßnahmen spätestens mit dem fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungsprogramms für das Haushaltsjahr 2025 umzusetzen.

Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Bäder Quedlinburg GmbH war kein Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG beigelegt. Im Prüfungsbericht wurde im Hinblick auf den Prüfungsauftrag nach § 53 HGrG wegen der gemeinsamen Geschäftsführung lediglich auf die Ausführungen und Darstellungen im Prüfungsbericht der Stadtwerke Quedlinburg GmbH für das Geschäftsjahr 2022 verwiesen. Im Hinblick auf die uneingeschränkte Formulierung des § 53 HGrG erwarte ich künftig auch für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Bäder Quedlinburg GmbH die Verwendung des Fragenkataloges des IDW PS 720, zumal dort auch Fragenkreise zur Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthalten sind.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsord-

nung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.“

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Simons

